



# Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der Fortschreibung „Flächennutzungsplan 2030“

Das Regierungspräsidium Tübingen hat den vom Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach am 07.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossenen „Flächennutzungsplan 2030“ mit Erlass vom 04.11.2020, Aktenzeichen 21-10b/2511.1-3209/Genehmigung/Fortschreibung FNP 2030 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan Maßstab 1:20.000 „Gesamtübersichtsplan Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030“ vom 20.05.2020 maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im **Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch** im Allgäu, Spitalgasse, 1, Ebene 3, im **Rathaus der Gemeinde Aichstetten**, Bachstraße 2, Zimmer 7 sowie im **Bürgermeisteramt Aitrach**, Schwalweg 10, Zimmer 23, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zu beachten sind die aktuell gesonderten Zugangsregelungen der Dienststellen während der Pandemie. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Leutkirch im Allgäu und den Gemeinden Aichstetten und Aitrach einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.leutkirch.de/FNP2030> eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes

zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachungen finden Sie unter [www.leutkirch.de/bekanntmachungen](http://www.leutkirch.de/bekanntmachungen).

Leutkirch im Allgäu, den 20.11.2020  
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister